

Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Physik an
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Dezember 1995
vom 09. September 2008

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

1. § 17. Abs. 8 wird ersetzt durch:

- (8) Falls das Wahlpflichtfach I als Schwerpunktfach gewählt wurde und falls die Leistungsnachweise nach § 16 Abs. 1 Ziff. 4 vorliegen, können die Fachprüfungen in Experimentalphysik und in Theoretischer Physik bereits zu Ende des siebenten Fachsemesters abgelegt werden. Falls Experimentalphysik oder Theoretische Physik als Schwerpunktfach gewählt wurden und falls die Leistungsnachweise nach § 16 Abs. 1 Ziff. 4 und 5a) vorliegen, können die Fachprüfungen in Theoretischer Physik bzw. in Experimentalphysik (demjenigen der beiden Fächer, das nicht Schwerpunktfach ist) und im Wahlpflichtfach I bereits zu Ende des siebenten Fachsemesters abgelegt werden. Die endgültige Zulassung erfolgt bei Vorlage der vollständigen Unterlagen im Sinne von § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3.

Artikel 2

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt das 7. Fachsemester noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Physik vom 08. Juli 2008.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles